

BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2023 109 vom 12. Januar 2023

BE Verwaltungsgericht, 2023-01-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_200_2023_109

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2023 109 du 12 janvier 2023

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2023 109 del 12 gennaio 2023

Regeste

Prozessleitende Verfügung vom 12. Januar 2023

Erwägungen

E. 1.1.1

Vor- und Zwischenentscheide sind Entscheide, die das Verfahren nicht abschliessen, sondern bloss eine formell- oder materiellrechtliche Frage im Hinblick auf die Verfahrenserledigung regeln, mithin einen Schritt auf dem Weg zum Endentscheid darstellen. Für die verfahrensrechtliche Qualifizierung eines angefochtenen Erkenntnisses ist nicht dessen formelle Bezeichnung entscheidend, sondern sein materieller Inhalt. Zwischenverfügungen sind akzessorisch zu einem Hauptverfahren; sie können nur vor oder während eines Hauptverfahrens erlassen werden und nur für die Dauer desselben Bestand haben bzw. unter der Bedingung, dass ein solches

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 26. Mai 2023, EL/23/109, Seite 4 eingeleitet wird. Sie fallen mit dem Entscheid in der Hauptsache dahin (BGE 139 V 42 E. 2.3 S. 45).

E. 1.1.2

Das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) ordnet die Zwischenverfügung nur in einzelnen Punkten. So legt Art. 52 Abs. 1 ATSG fest, dass gegen prozess- und verfahrensleitende Verfügungen keine Einsprache erhoben werden kann. Vielmehr muss gegen Zwischenverfügungen direkt Beschwerde beim kantonalen Versicherungsgericht erhoben werden (Art. 56 Abs. 1 ATSG). Voraussetzungen für die Anfechtbarkeit werden indes keine genannt. Da sich der Verfügungsbegriff unter der Herrschaft des ATSG mangels näherer Konkretisierung nach Massgabe von Art. 5 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (SR 172.021) definiert und Art. 55 Abs. 1 ATSG auf das VwVG verweist, soweit die in den Art. 27 - 54 ATSG oder in den Einzelgesetzen enthaltenen Verfahrensbereiche nicht abschliessend geregelt sind, ist auch hinsichtlich der Frage, ob Zwischenverfügungen selbstständig angefochten werden können, auf das VwVG zurückzugreifen. Nach Art. 5 Abs. 2 i.V.m. Art. 46 Abs. 1 lit. a VwVG sind selbstständig eröffnete Zwischenverfügungen, die weder die Zuständigkeit noch ein Ausstandsbegehren betreffen, nur dann selbstständig anfechtbar, wenn sie einen nicht widergutzumachenden Nachteil bewirken können (BGE 132 V 93 E. 6.1 S. 106).

E. 1.1.3

Nach der Rechtsprechung beurteilt sich das Vorliegen eines nicht wieder gutzumachenden Nachteils nicht nur anhand eines einzigen Kriteriums. Vielmehr prüft das Gericht jenes Merkmal, das der angefochtenen Verfügung am besten entspricht. Namentlich beschränkt sich das Gericht nicht nur darauf, allein den Nachteil als nicht wieder gutzumachend zu betrachten, den auch ein für die Beschwerde führende Person günstiges Endurteil nicht vollständig zu beseitigen vermöchte (BGE 131 V 362 E. 3.1 S. 369). Der nicht wiedergutmachende Nachteil i.S.v. Art. 46 Abs. 1 lit. a VwVG muss nicht rechtlicher Natur sein, vielmehr reicht auch ein rein tatsächliches, insbesondere wirtschaftliches Interesse (BGE 125 II 613 E. 2a S. 620; vgl. auch Entscheid des Bundesgerichts [BGer] vom 12. April 2010, 9C_45/2010, E. 1.1).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 26. Mai 2023, EL/23/109, Seite 5

E. 1.1.4

Bei der Anfechtung einer Verfahrenssistierung sind zwei Konstellationen zu unterscheiden: Entweder wird (qualifiziert substanziiert) die dadurch verursachte Verfahrensverzögerung gerügt (Verletzung des Beschleunigungsgebots [vgl. Art. 52 Abs. 2 bzw. Art. 61 lit. a ATSG]); diesfalls erfordert das Eintreten keinen nicht wieder gutzumachenden Nachteil im Sinne von Art. 46 Abs. 1 lit. a VwVG. Oder es werden anderweitige Gründe angeführt wie beispielsweise das Argument, die Sistierung bis zum Abschluss eines anderen Verfahrens erweise sich als nicht gerechtfertigt. Wird ein derartiger Einwand vorgebracht, so setzt das Eintreten auf die Beschwerde einen irreversiblen Nachteil voraus, der auf Grund der materiellrechtlichen Gegebenheiten zu beurteilen ist (vgl. Entscheid des BGer vom 15. Januar 2021, 9C_522/2020, E. 3.1 mit Hinweisen).

E. 1.1.5

Der Entscheid über die Sistierung eines Verfahrens ist nicht selbstständig anfechtbar, da die damit verbundene Verzögerung des Verfahrens in der Regel keinen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirkt (vgl. UELI KIESER, Kommentar zum ATSG, 4. Aufl. 2020, Art. 56 N. 22). Dies gilt im Besonderen, wenn die Sistierung im Hinblick auf den Abschluss anderer hängiger Prozesse erfolgt, deren Ausgang für die Beurteilung des Falles von Bedeutung ist oder sein kann (BGE 131 V 362 E. 3.2 S. 369; Entscheid des BGer vom 3. Februar 2020, 9C_831/2019, E. 5.2 mit Hinweisen). Bei Sistierungsentscheiden, die lediglich eine Verfahrensverzögerung zur Folge haben, gilt der Nachteil als wieder gutzumachend, wenn er nur vorübergehend besteht und durch einen günstigen Endentscheid vollständig behoben werden kann. Macht eine beschwerdeführende Partei im Rahmen der Anfechtung eines Entscheids betreffend Verfahrenssistierung eine Verletzung des Beschleunigungsgebots geltend, so wird die Voraussetzung des nicht wieder gutzumachenden Nachteils als gegeben erachtet oder für entbehrlich erklärt (BGE 143 IV 175 E. 2.3 S. 177 f., 126 V 244 E. 2c-d S. 247 f.; Entscheid des BGer vom 25. September 2020, 9C_378/2020, E. 2.2.2 mit Hinweisen; KAYSER/PAPADOPOULOS/ALTMANN, in: AUER/MÜLLER/SCHINDLER [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], 2. Aufl. 2019, Art. 46 N. 12 und 21; KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 3. Aufl. 2013, Rz. 1305).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 26. Mai 2023, EL/23/109, Seite 6

E. 1.2.1

Die angefochtene "Prozessleitende Verfügung" vom 12. Januar 2023 (AB 33), mit welcher das Einspracheverfahren betreffend die vom 28. Juli 2022 datierende EL-Verfügung (AB 22) bis zur rechtskräftigen Erledigung des Strafverfahrens sistiert wurde, stellt eine Zwischenverfügung im voranstehend (vgl. E. 1.1.1 hiervor) beschriebenen Sinne dar, welche in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen ist. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 ATSG i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Verfügungen. Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 58 ATSG) und auch die Bestimmungen über Frist (Art. 60 ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]) sind eingehalten.

E. 1.2.2

Anfechtungsobjekt bildet die Zwischenverfügung vom 12. Januar 2023 (AB 33). Streitig und zu prüfen ist einzig die Sistierung des Einspracheverfahrens betreffend die Festlegung des EL-Anspruchs. Sie betrifft damit weder die Zuständigkeit noch ein Ausstandsbegehren (vgl. vorne E. 1.1.2), weshalb sie nur selbstständig anfechtbar ist, wenn die einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken kann (vgl. vorne E. 1.1.2 f.). Der Beschwerdeführer 1 bevorschusste zwischen dem 1. Oktober 2021 und dem 31. Oktober 2022 Sozialhilfeleistungen zugunsten des Beschwerdeführers 2 (vgl. Art. 34 Abs. 3 des kantonalen Gesetzes vom 11. Juni 2006 über die öffentliche Sozialhilfe [Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1]); per Ende Oktober 2022 erfolgte die Ablösung des Beschwerdeführers 2 von der Sozialhilfe (vgl. Beschwerde S. 3 Rz. 5). Inwieweit der Beschwerdeführer 2 durch die Sistierung des Einspracheverfahrens betreffend den strittigen EL-Anspruch ab 1. Oktober 2021 (vgl. dazu AB 14) einen nicht wieder gutzumachenden (wirtschaftlichen) Nachteil erleidet, erschliesst sich nicht ohne weiteres, braucht indes hier nicht weiter geklärt zu werden. Denn der ebenfalls Beschwerde führende Beschwerdeführer 2 wurde aufgrund der mit Verfügung vom 28. Juli 2022 (AB 21) erfolgten Anrechnung eines Freizügigkeitsguthabens von Fr. 131'503.-- für den Zeitraum von Oktober bis

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 26. Mai 2023, EL/23/109, Seite 7 Dezember 2021 von der Anspruchsberechtigung gänzlich ausgeschlossen (vgl. Art. 9a Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes vom 19. März 1965 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung [ELG; SR 831.30]) respektive erhielt ab 1. Januar 2022 aufgrund der aus dem berücksichtigten Vermögen anrechenbaren Einkommen von Fr. 6'175.-- rund Fr. 500.-- weniger EL pro Monat, wodurch er einen erheblichen finanziellen Nachteil erleidet. Zwar wäre – in Anlehnung an die Praxis zur Erteilung des Suspensiveffekts bei vorsorglichen Massnahmen respektive der dabei erforderlichen Interessenabwägung – alleine das wirtschaftliche Interesse des Beschwerdeführers 2 an einem ungeschmälernten Bezug von Ergänzungsleistungen, um nicht eventuell erneut Sozialhilfe in Anspruch nehmen zu müssen (vgl. dazu Beschwerde S. 5 Rz. 15), nicht geeignet, einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil zu begründen (vgl. BGE 105 V 266 E. 3 S. 269; Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [EVG, heute BGer] vom 8. August 2005, I 426/05, E. 2.3). Gleichzeitig machen die Beschwerdeführenden aber auch geltend, ein längeres Verbleiben in dieser Situation sei dem Beschwerdeführer 2 nicht zumutbar (vgl. Beschwerde S. 5 Rz. 15). Sie rügen damit sinngemäss eine Verletzung des Beschleunigungsgebotes (vgl. vorne E. 1.1.4 f.) und damit gleichsam eine

formelle Rechtsverweigerung bzw. -verzögerung (vgl. dazu BGE 131 V 407 E. 1.1 S. 409 BGE 117 Ia 116 E. 3a S. 117; RKUV 2004 U 506 S. 255 E. 3). Insoweit ist die Voraussetzung des nicht wieder gutzumachenden Nachteils praxisgemäss (vgl. vorne E. 1.1.5) als entbehrlich zu betrachten und auf die Beschwerde einzutreten. Streitig und zu prüfen ist demnach, ob die Sistierung des Einspracheverfahrens unter den gegebenen Umständen geboten war oder darin eine unzulässige Verfahrensverzögerung liegt.

E. 1.3

Die Mitglieder des Verwaltungsgerichts behandeln als Einzelrichterin oder Einzelrichter Beschwerden gegen Zwischenverfügungen und Zwischenentscheide (Art. 57 Abs. 2 lit. b GSOG).

E. 1.4

Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 26. Mai 2023, EL/23/109, Seite 8

E. 2.1

In Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen haben die Parteien Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung sowie auf Beurteilung innert angemessener Frist (Art. 29 Abs. 1 der Bundesverfassung [BV; SR 101]).

E. 2.1.1

Eine Verletzung von Art. 29 Abs. 1 BV liegt nach der Rechtsprechung unter anderem dann vor, wenn eine Gerichts- oder Verwaltungsbehörde ein Gesuch, dessen Erledigung in ihre Kompetenz fällt, nicht an die Hand nimmt und behandelt. Ein solches Verhalten einer Behörde wird in der Rechtsprechung als formelle Rechtsverweigerung bezeichnet (BGE 117 Ia 116 E. 3a S. 117; RKUV 2004 U 506 S. 255 E. 3).

E. 2.1.2

Art. 29 Abs. 1 BV ist aber auch verletzt, wenn die zuständige Behörde sich zwar bereit zeigt, einen Entscheid zu treffen, diesen aber nicht binnen der Frist erlässt, welche nach der Natur der Sache und nach der Gesamtheit der übrigen Umstände als angemessen erscheint (Rechtsverzögerung; BGE 131 V 407 E. 1.1 S. 409; RKUV 2004 U 506 S. 255 E. 3; SVR 2013 UV Nr. 31 S. 109 E. 4). Die Frage, was als vernünftige, vertretbare Behandlungs- und Entscheidungsfrist anzusehen ist, und aus welchen objektiven Gründen allenfalls eine Verzögerung gerechtfertigt werden kann, beurteilt sich nach den objektiven Umständen des konkreten Falles (BGE 107 Ib 160 E. 3c S. 165). Massgeblich ist namentlich die Art des Verfahrens, die Komplexität der Materie und das Verhalten der Beteiligten (BGE 119 Ib 311 E. 5b S. 325). Dagegen ist es für die Rechtsuchenden unerheblich, auf welche Gründe – beispielsweise auf ein Fehlverhalten der Behörden oder auf andere Umstände – die Rechtsverzögerung zurückzuführen ist; entscheidend ist für sie ausschliesslich, dass die Behörde nicht oder nicht fristgerecht handelt (BGE 108 V 13 E. 4c S. 20; RKUV 2004 U 506 S. 255 E. 3; SVR 2019 IV Nr. 76 S. 245 E. 3.2.1).

E. 2.2

Auch im Zusammenhang mit der Sistierung des Verfahrens sind das in Art. 61 lit. a ATSG verankerte Beschleunigungsgebot und der verfassungsrechtliche Anspruch auf

Beurteilung der Sache innert angemessener Frist nach Art. 29 Abs. 1 BV zu beachten. Daraus ergibt sich, dass die vor-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 26. Mai 2023, EL/23/109, Seite 9 läufige Einstellung des Prozesses zu erfolgen hat, sobald dies sinnvoll und zweckmässig oder sogar zwingend geboten ist. Desgleichen ist das Verfahren fortzusetzen, sobald der Sistierungsgrund weggefallen ist (BGE 131 V 362 E. 3.2 S. 369). Beim Entscheid, ob eine Sistierung des Verfahrens sinnvoll und angebracht ist, verfügt die Behörde über ein breites Ermessen, in das die Gerichte nicht ohne Not eingreifen (Entscheid des BGer vom

E. 4

Nach dem Dargelegten ist die Beschwerde gutzuheissen, die angefochtene Zwischenverfügung vom 12. Januar 2023 (AB 33) aufzuheben und die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen (vgl. BGer 9C_522/2020, E. 3.2 mit Hinweis), verbunden mit der Anweisung, das Verfahren wieder aufzunehmen und in der Sache zu entscheiden.

E. 5.1

In Anwendung von Art. 1 Abs. 1 ELG i.V.m. Art. 61 lit. fbis ATSG (Umkehrschluss; vgl. auch BBl 2018 1639) sind keine Verfahrenskosten zu erheben.

E. 5.2

Der – wie hier der Fall – durch eine Organisation der öffentlichen Sozialhilfe vertretene Beschwerdeführer 2 hat trotz Obsiegens keinen Anspruch auf Parteientschädigung (BGE 126 V 11 E. 1 - 5 S. 11). Ebenso wenig hat der Beschwerdeführer 1 praxismässig Parteikostenersatz (Art. 104 Abs. 1 und 4 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 lit. b VRPG). Demnach entscheidet der Einzelrichter:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.